



BERENTZEN-GRUPPE
Durst auf Leben

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Haselünne (Emsland)

Fassung vom 08.12.2022



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 2 | Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters | 4 |
| § 3 | Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats | 4 |
| § 4 | Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats | 5 |
| § 5 | Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates, Interessenkonflikte | 5 |
| § 6 | Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit, Verschwiegenheitspflicht | 6 |
| § 7 | Amtsniederlegung | 6 |
| § 8 | Sitzungen | 6 |
| § 9 | Beschlussfassung | 8 |
| § 10 | Niederschriften | 9 |
| § 11 | Bildung von Ausschüssen | 9 |
| § 12 | Personalausschuss, Nominierungsausschuss | 10 |
| § 13 | Finanz- und Prüfungsausschuss | 12 |
| § 14 | Innere Ordnung der Ausschüsse | 15 |
| § 15 | Willenserklärungen | 15 |
| § 16 | Inkrafttreten | 15 |



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gibt sich auf der Grundlage von § 12 der Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Gesellschaft“) in der Fassung vom 02.07.2020 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen (§ 18 AktG; nachfolgend zusammen das „Unternehmen“) zu überwachen und zu beraten. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Ziele des Unternehmens zu fördern.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Kodizes der Berentzen-Gruppe, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Der Aufsichtsrat, seine Ausschüsse und seine Mitglieder befolgen die sie jeweils betreffenden, im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, soweit in der jeweils aktuellen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG erklärt wird, dass diesen entsprochen wird. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern sich aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.
- (4) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Aufsichtsrat trägt dafür Sorge, dass der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Ziele, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert, ferner auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingeht.
- (5) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat die Diversität und die von ihm dafür festgelegten konkreten Ziele und das Diversitätskonzept beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Planung der Nachfolge in der Leitung der Gesellschaft.



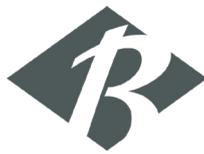
- (7) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (8) Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 315d, 289f HGB) über die Corporate Governance der Gesellschaft und des Konzerns.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung (konstituierende Sitzung) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt mit Investoren in angemessenem Rahmen Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandes, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet den Aufsichtsrat über die Beratungen mit dem Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand, grundsätzlich durch dessen Vorsitzenden bzw. Sprecher, informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands an den Aufsichtsrat Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte des Vorstands schriftlich oder sonst in Textform erstattet worden sind, werden sie den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt bzw. auf sonstige Weise übermittelt, soweit nicht der Aufsichtsrat anderes, insbesondere die Aushändigung bzw. Übermittlung ausschließlich an die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats, beschlossen hat.



§ 4 Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

- (1) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so nimmt sein Stellvertreter diese an seiner Stelle wahr. Der Stellvertreter hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt im Falle seiner absehbaren Verhinderung sicher, dass sein Stellvertreter rechtzeitig und umfassend über die wahrzunehmenden Aufgaben informiert wird.
- (3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der ihm nach § 18 Abs. 1 der Satzung obliegenden Leitung einer Hauptversammlung gehindert, so wählt der Aufsichtsrat durch Beschluss ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder einen Dritten zum Leiter der Hauptversammlung.

§ 5 Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates, Interessenkonflikte

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben, soweit es ihnen möglich ist, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner ihm im Rahmen des Aufsichtsratsmandates obliegenden Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seiner Entscheidung weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (5) Ergeben sich bei der Wahrnehmung des Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich das betroffene Aufsichtsratsmitglied unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die den Interessenkonflikt in seiner Person begründen, zu enthalten und im Fall eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts sein Mandat niederzulegen.
- (6) Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen einerseits und einem Aufsichtsratsmitglied oder diesem nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.



- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Vorbereitung der Abgabe der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG sowie zur Vorbereitung der Abgabe der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB) alle jeweils dazu erforderlichen Informationen zu geben.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt anzuwenden, die für eine ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrats, insbesondere der Überwachungspflicht, erforderlich ist.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Unternehmens, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind auf dessen Verlangen alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass von ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 7 Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten; bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verbleibt das Aufsichtsratsmitglied in seinem Amt. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund ist auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wirksam.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat in jedem Kalendervierteljahr mindestens eine Sitzung abhalten (ordentliche Aufsichtsratssitzungen). Im Übrigen finden die Sitzungen des Aufsichtsrats und zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters (§ 9 Abs. 1 der Satzung sowie § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) nach Bedarf oder in Anwendung des § 110 Abs. 1 und 2 AktG statt (außerordentliche Aufsichtsratssitzungen). Der Zeitpunkt der Sitzungen ist so abzustimmen, dass möglichst viele Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen können. Der Zeitpunkt der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen soll jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können oder dass in begründeten Ausnahmefällen einzelne Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.



- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Sitzungsort statt. Die Wahl des Sitzungsortes erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen; Beschlussvorlagen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung muss die Einberufung nicht enthalten.
- (5) Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen vor der Sitzung Unterlagen zur Vorbereitung, und zwar zumindest sämtliche Beschlussvorlagen, zugesendet werden. Die Sitzungsunterlagen sind, soweit dies möglich ist, jedenfalls so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Aufsichtsratsmitglieder ausreichend Zeit haben, sich auf die Sitzung vorzubereiten. Eine Übermittlung der Beschlussvorlagen kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aufheben oder verlegen. Eine bereits eröffnete Sitzung kann er im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vorübergehend unterbrechen oder vertagen. Über die Vertagung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden.
- (8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt. Auf Antrag eines seiner Mitglieder entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Ungeachtet dessen soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen die Vorstandsmitglieder an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet deren Teilnahme für erforderlich.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Auf Antrag eines seiner Mitglieder entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. An den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Finanz- und Prüfungsausschusses über die Vorlagen nach § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Abschlussprüfer teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.



§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlussanträge zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig vor einer Sitzung mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen fest. Er leitet die Abstimmungen.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben. In dem Protokoll ist auf die Beschlussfassung ohne ordnungsgemäße Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Für die in der konstituierenden Sitzung (§ 9 Abs. 1 der Satzung, § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter sowie über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Sitzung in Form einer Videokonferenz abgehalten oder nehmen in begründeten Ausnahmefällen einzelne Aufsichtsratsmitglieder per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teil, so kann auch die Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Wege der Videokonferenz bzw. die Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Telefon bzw. Videoübertragung erfolgen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für die Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 7 bis 9 entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach (§ 11 Abs. 4 der Satzung, § 8 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung) zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.



- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind unverzüglich jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden und zu Beginn der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Beschluss des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (2) In der Niederschrift über die Sitzungen sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Form der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Werden in der Sitzung des Aufsichtsrats zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Meinungen vertreten, ist die Niederschrift so abzufassen, dass die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen dies erkennen lässt.
- (3) Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Protokollierung seiner Stimmabgabe oder seines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats verlangen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Protokollführer bestimmen. Zum Protokollführer kann auch bestimmt werden, wer nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist. Ist der Protokollführer nicht Mitglied des Aufsichtsrats, so ist er zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Prüfungsausschuss) einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung weitere Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen.



- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählen. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des des Finanz- und Prüfungsausschusses und seine Mitglieder sind dabei insbesondere die Anforderungen des § 107 Abs. 4 AktG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG zu beachten; hinsichtlich diesbezüglich weitergehender Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse werden jeweils von einem Vorsitzenden geleitet, der – soweit die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen – vom Aufsichtsrat gewählt wird.
- (5) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an dessen Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Ist danach Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, die Teilnahme an der Ausschusssitzung gestattet, so können sie auch die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschrift einsehen; ihre Ladung ist nicht erforderlich.
- (7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so hat der Aufsichtsrat einen Nachfolger zu wählen.

§ 12 Personalausschuss, Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte für die Amtszeit des Aufsichtsrats als ständigen Ausschuss einen Personalausschuss, der, soweit er aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner besteht, zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex ist.
- (2) Dem Personalausschuss gehören mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, an.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Dem Personalausschuss ist die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand im Sinne von § 1 Abs. 6, unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5;



2. Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 87a AktG), einschließlich der Vergütungsstruktur und der Beurteilung der Üblichkeit und Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 3. Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 120a Abs. 1 bis 3 AktG);
 4. Vorlage an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 Abs. 3 AktG);
 5. Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung des Vergütungsberichts (§ 120a Abs. 4 AktG);
 6. sonstige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten.
- (5) Der Aufsichtsrat überträgt dem Personalausschuss die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, insbesondere der Anstellungsverträge, mit Vorstandsmitgliedern. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds gemäß § 87 Abs. 1 AktG sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG; die Beschlussfassung hierüber obliegt gemäß § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG allein dem Aufsichtsrat, welche vom Personalausschuss vorzubereiten ist;
 2. Zustimmung zu Geschäften zwischen der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen (§ 18 AktG) einerseits und einem Vorstandsmitglied oder diesem nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG andererseits, deren marktüblicher Wert im Einzelfall EUR 10.000 übersteigt;
 3. Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 AktG;
 4. Einwilligung zu Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern gemäß § 88 AktG sowie Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere Übernahme von konzernfremden Aufsichtsratsmandaten, im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Anrechnung der Vergütung bei der Übernahme von konzerninternen oder konzernfremden Aufsichtsratsmandaten; § 12 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 gilt insoweit entsprechend;
 5. Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89 und 115 AktG;
 6. Zustimmung zum Abschluss, zur Prolongation, zur Änderung oder zur nicht durch den anderen Vertragsteil erfolgenden, vorzeitigen Beendigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG entsprechend § 114 AktG und § 5 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.



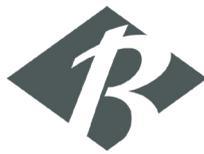
- (6) Der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gemäß § 111b AktG für Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c bleibt von § 12 Abs. 4 und 5 unberührt; die Befassung damit und die Beschlussfassung hierüber obliegen allein dem Aufsichtsrat.
- (7) Der Personalausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen externe oder interne Berater, insbesondere Vergütungsexperten, hinzuziehen. Bei der Hinzuziehung externer Vergütungsexperten ist auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen zu achten.
- (8) Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Er soll insbesondere Anforderungsprofile für Kandidaten aufstellen und überprüfen, gezielt beobachten, welche Persönlichkeiten als Kandidaten in Betracht kommen und die Auswahl der Kandidaten in einem strukturierten und transparenten Entscheidungsprozess optimieren. Dabei hat der Nominierungsausschuss die gesetzlichen sowie die Anforderungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung zu beachten; er soll ferner die insoweit im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Grundsätze und Empfehlungen, das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil sowie die von diesem festgelegten konkreten Ziele und das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beachten. Der Nominierungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss; er kann keine Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen.

§ 13 Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats, an.
- (2) Den Vorsitz führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.
- (3) Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit
1. der Prüfung der Rechnungslegung, insoweit insbesondere mit
 - a) der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, die über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft entscheidet (sog. Bilanzsitzung), durch Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung im (Konzern-) Lagebericht oder gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-) Bericht im Sinne der §§ 315b, 315c, 289b, 289c HGB; oder entsprechende freiwillige Berichterstattung) der Gesellschaft, Erörterung dieser und – soweit eine Abschluss- bzw.



- Überprüfung stattgefunden hat – der Berichte über deren Prüfung mit dem Abschlussprüfer sowie Vorprüfung der Vorschläge für die Verwendung des Bilanzgewinns. § 8 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend;
- b) der Prüfung unterjähriger Finanzinformationen, Erörterung dieser und – sofern eine solche stattgefunden hat – der Berichte über deren Prüfung mit dem Abschlussprüfer;
2. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses. Der Finanz- und Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
 3. der Wirksamkeit des auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdeckenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance Management Systems sowie des internen Revisionssystems;
 4. der Abschlussprüfung, insoweit insbesondere mit
 - a) der Wahl des Abschlussprüfers. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt dabei die Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung unter Beachtung von Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-VO). Wenn die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 EU-VO erreicht ist und diese gemäß Art. 17 Abs. 4 EU-VO verlängert werden oder unabhängig vom Erreichen der Höchstlaufzeit ein neuer Abschlussprüfer bestellt werden soll, hat der Finanz- und Prüfungsausschuss zudem ein Auswahl- und Vorschlagsverfahren nach näherer Maßgabe von Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie die Definition unternehmensspezifischer Auswahlkriterien. Im Anschluss an die Durchführung des Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss eine eigenverantwortlich getroffene Wahlempfehlung mit mindestens zwei Vorschlägen und einer Präferenz an den Aufsichtsrat abzugeben. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat sowohl die Wahlempfehlung als auch die Präferenz zu begründen als auch über das Auswahl- und Vorschlagsverfahren eine Dokumentation, die insbesondere die Ausschreibungsunterlagen, die erhaltenen Angebote und Angebotspräsentationen, die Auswertung der Angebote sowie die Erwägungen zu seiner Empfehlung umfasst, zu erstellen;
 - b) der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dazu gehört auch die Beurteilung der Zulässigkeit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen entsprechend Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-VO unter Einbeziehung von Art. 5 Abs. 3 EU-VO durch den Abschlussprüfer und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer angehört, sowie – unter gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen – die (Vorab-) Billigung von nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-VO unter Einbeziehung von Art. 5 Abs. 3 EU-VO verbotenen Nichtprüfungsleistungen entsprechend Art. 5 Abs. 4 EU-VO. Der Finanz- und Prüfungsausschuss kann Leitlinien zur (Vorab-) Billigung nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen festlegen und solche auch einzelfallunabhängig vorab billigen;



- c) der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an Prüfungshonorare nach Maßgabe von Art. 4 EU-VO zu achten;
 - d) der ihm obliegenden Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer. Vor der Erteilung des Prüfungsmandats hat der Finanz- und Prüfungsausschuss dabei insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 6 EU-VO zu achten;
 - e) der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten;
 - f) der Erörterung der Einschätzung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie sowie der Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussprüfer. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Abschlussprüfung austauschen und dem Finanz- und Prüfungsausschuss hierüber berichten;
 - g) der Qualität der Abschlussprüfung.
5. der Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über eine externe inhaltliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG), einschließlich der Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat zur Wahl des Prüfers, sowie der ihm obliegenden Erteilung des Prüfungsauftrags an diesen;
6. der Compliance;
7. der Internen Revision.
- (4) Der Finanz- und Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Für den Finanz- und Prüfungsausschuss gilt ferner insbesondere § 8 Abs. 9 Satz 4 entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG oder § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Finanz- und Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsrat oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann den Finanz- und Prüfungsausschuss weitergehend auch bei größeren finanzwirksamen Vorhaben zur Entscheidungsvorbereitung des Aufsichtsrats einschalten.
-



§ 14 Innere Ordnung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.
- (2) Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, die dem Ausschuss angehören sollen, mindestens aber drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 8, 9 und 10, ausgenommen § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie § 9 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1, dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15 Willenserklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- (3) Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrats erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „der Aufsichtsrat“ und die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder – in dessen Verhinderungsfall – seines Stellvertreters beigefügt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat am 08.12.2022 verabschiedet. Sie tritt an diesem Tag in Kraft und ersetzt die damit zugleich außer Kraft tretende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in der Fassung vom 17.09.2020.

- Ende der Geschäftsordnung -